

von Rechtsanwalt **Felix Barth**

So geht's: Fotos von Dreamstime, Adobe Stock, iStock, Pixelio & Co. rechtskonform nutzen

Adobe Stock, Dreamstime, iStock, Pixelio, Shutterstock & Co. bieten professionelle Fotos zum kleinen Preis oder sogar kostenlos zur Verwendung auf der eigenen Internetseite an. Allerdings darf ein heruntergeladenes Bild nicht für alle Zwecke verwendet werden und auch die Nennung des Urhebers ist meist Pflicht. Bei Verstößen drohen kostspielige urheberrechtliche Abmahnungen. Wie fremde Fotos auf der eigenen Webseite hinsichtlich der Urhebernennung rechtskonform zu nutzen sind und welche Lizenzbedingungen für Händler v.a. für die Nutzung auf Social-Media-Kanälen interessant sind, lesen Sie in diesem Beitrag.

I. Überblick: Urheberrechte und Fotos

Bei Fotografien handelt es sich um Lichtbildwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 Urhebergesetz (UrhG) und somit um geschützte Werke nach dem UrhG. Sofern die Fotografie nicht die sogenannte „Schöpfungshöhe“ erreicht, also keine persönliche geistliche Schöpfung vorliegt, sind Fotografien über § 72 UrhG als „einfache Lichtbilder“ geschützt. Sprich: Bilder sind immer urheberrechtlich geschützt.

Urheber der jeweiligen Fotografie ist der Fotograf (§ 7 UrhG), der bei Verletzung seiner Urheberrechte Ansprüche geltend machen kann. Denkbar wären beispielsweise:

- Beseitigungsanspruch (§ 97 Abs. 1 S. 1 UrhG)
- Bei Wiederholungsgefahr: Unterlassungsanspruch (§ 97 Abs. 1 S. 1 UrhG)
- Schadensersatz (§ 97 Abs. 2 S. 1 UrhG) und Auskunft

Grundsätzlich gilt daher, wenn Sie ein fremdes Foto verwenden möchten: Fragen Sie den Urheber bzw. den jeweiligen Rechteinhaber vorher ausdrücklich um Erlaubnis. Erteilt er diese, sind Sie auf der sicheren Seite.

Tipps für Mandanten der IT-Recht Kanzlei: Im [Mandantenportal](#) finden Sie ein Vertragsmuster für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken wie Bild oder Text.

Zu beachten ist aber auch dann grundsätzlich das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG), falls keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden oder die unterbliebene Urhebernennung nicht branchenüblich ist. Unter den Nutzungsbedingungen der verschiedenen Bilddatenbanken sind zum Thema Urheberangaben meist dezidierte Vorschriften zu finden, mit denen sich dieser Beitrag befasst.

II. Bildernutzung: Ob & Wie

Viele Webseitenbetreiber greifen heutzutage auf Fotos aus Bilddatenbanken wie Pixelio, Adobe Stock, pixabay, Projectphotos o.ä. zurück. Hier stellt der Fotograf selbst seine Bilder ein. Der Bilddatenbandbetreiber vergibt dann Unterlizenzen an den jeweiligen Nutzer, wodurch dieser berechtigt wird das Foto zu nutzen.

Allerdings sind diese Lizenzen an Bestimmungen – wie etwa die namentliche Nennung des Urhebers nach einem bestimmten Muster – gebunden. Keinesfalls darf ein Foto einfach „blind“ eingesetzt werden. Vielmehr ist es nötig die zugrunde liegenden Lizenzbestimmungen genau zu lesen und zu überprüfen, ob das Bild a) überhaupt für den gewünschten Zweck eingesetzt werden darf und b) ob bzw. wie eine Nennung des Urhebers zu erfolgen hat.

Denn werden diese Lizenzauflagen nicht eingehalten, können dem Fotografen Ansprüche gegen den Verwender zustehen. Diese werden dann gerne in den berüchtigten Bilderklau-Abmahnungen durchgesetzt - siehe mehr dazu [hier](#).

III. Sonderfall: Nutzung für Social-Media

Stockfotos sind Bilder, die von Fotografen oder Bildagenturen erstellt werden, um von Dritten für bestimmte Zwecke lizenziert zu werden. Die Verwendung von Stockfotos auf Social-Media-Kanälen wie Facebook, TikTok und Instagram ist grundsätzlich möglich, es müssen jedoch die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Stockfoto-Website beachtet werden, von der sie heruntergeladen wurden.

In Punkt 3 der [Nutzungsbedingungen](#) von Facebook (Stand 10/2023) steht:

“

„Insbesondere wenn du Inhalte, die durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind (wie Fotos oder Videos), auf oder in Verbindung mit unseren Produkten teilst, postest oder hochlädst, räumst du uns eine nicht-ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare und weltweite Lizenz ein, deine Inhalte (gemäß deinen Privatsphäre- und App- Einstellungen) zu hosten, zu verwenden, zu verbreiten, zu modifizieren, auszuführen, zu kopieren, öffentlich vorzuführen oder anzuzeigen, zu übersetzen und abgeleitete Werke davon zu erstellen.“

”

Aus dieser Klausel ergibt sich folgende Problematik: Durch das Hochladen von Fotos auf Facebook gestattet man Facebook die Nutzung der eingestellten Fotos.

Die Lizenzbestimmungen in den AGB der Stockfotoplattformen Foto können es dem Nutzer verbieten, anderen Unternehmen die Nutzung der Bilder zu gestatten. Mit dem Hochladen des Fotos auf Social-Media-Plattformen verstößt der Bildnutzer daher gegen die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Stockfoto-Archivs.

Gleiches gilt für das Hochladen von Bildern auf [Instagram](#) oder [Tiktok](#). Nach den Nutzungsbedingungen

beider Portale erteilen die Nutzer diesen Kanälen eine nicht-exklusive, voll bezahlte, gebührenfreie, (bei Pinterest nicht) übertragbare, (bei Pinterest nicht) unterlizenzierbare, weltweite Lizenz zur Nutzung der von den Nutzern auf die jeweiligen Portale hochgeladenen Inhalte.

Bei der Frage der Nutzung von Stockfotos auf Social-Media-Plattformen ist daher immer ein Blick in die einzelnen Nutzungsbedingungen zu werfen, um letztlich zu beurteilen, ob eine Nutzung zulässig ist. Dazu weiter unten mehr.

IV. Stockfotos: Problemfall Urhebernennung

Wichtig ist im Rahmen der Online-Nutzung von Fotos vor allem die Angabe des Urhebers des jeweiligen Bildes. Dieser hat grundsätzlich Anspruch darauf als Urheber genannt zu werden (§ 13 UrhG), was insbesondere bei den Fotos aus Bilddatenbanken eine große Rolle spielt. Da die Bedingungen der einzelnen Fotoagenturen aber weit auseinandergehen, haben wir die wichtigsten Passagen übersichtlich aufbereitet:

Bitte beachten Sie vorab Folgendes:

- Das Recht zur redaktionellen Nutzung umfasst nicht automatisch das Recht zur kommerziellen Nutzung
- In den Lizenzen der Agenturen werden bestimmte Nutzungsarten (beispielsweise Merchandise-Artikel wie gedruckte T-Shirts) in der Regel komplett ausgeschlossen. Falls keine redaktionelle Verwendung der Bilder angestrebt wird, muss besonders genau geprüft werden, ob die beabsichtigte Nutzung mit den Lizenzbestimmungen im Einklang steht.
- Die Lizenzbestimmungen der nachfolgenden Datenbanken können sich jederzeit wieder ändern; vorliegend wurden nur die Lizenzbestimmungen mit Stand 10/2023 berücksichtigt.

1. Dreamstime

In den FAQ steht dazu:

“

"Wenn Sie das Bild für redaktionelle Zwecke verwenden, ist die Angabe des Copyrights obligatorisch. Das Copyright finden Sie auf der Downloadbestätigungsseite. Ein verlinktes Copyright kann auch innerhalb des Empfehlungsprogramms benutzt werden, das Ihnen Einkommen bringt. Wir bauen auf die Hilfe unserer Mitglieder für konstantes Wachstum und Entwicklung. Dies ist nicht zwingend für den kommerziellen Gebrauch, wird aber stark empfohlen und hochgradig angesehen."

”

Konkret bedeutet dies für Dreamstime-Bilder:

- Ein Link oder Copyrightinweis ist nicht zwingend erforderlich, außer es erfolgt eine Nutzung für redaktionelle Zwecke.
- Allerdings wird empfohlen die Agentur und den Fotografen zu nennen.

Nutzung Social-Media-Plattformen: Der Anbieter beruft sich in seinen [Lizenzbedingungen](#) ausdrücklich auf die Zulässigkeit von Social-Media-Beiträgen, zumindest was die Royalty-Free-Lizenz betrifft. Im Zweifel raten wir sich hier beim Anbieter ggf. eine Genehmigung einzuholen.

2. Adobe Stock (ehemals fotolia)

Adobe Stock ist die Nachfolgeplattform von fotolia.

Auch Adobe vergibt unterschiedliche Lizenzen: die „Standardlizenz“ (bezogen u.a. auf redaktionelle Zwecke, aber auch auf Werbung), die Plus-Lizenz (bezogen auf Stock-Premium-Sammlungen, Videos, Vorlagen, Editorial- und 3D-Stockmedien) und die „Erweiterte Lizenz“ (bezogen auf Merchandise). Alle sind mit Einschränkungen bzw. bestimmten Anforderungen z.B. an die Urhebernennung verbunden.

Demnach ist nach 4.1 der Nutzungsbedingungen untersagt:

“

"(f) das Werk in einer redaktionellen Weise ohne die begleitende Namensnennung oder Zuschreibung verwenden, die auf eine Weise platziert wird, die für den anwendbaren Zweck angemessen ist, in dem Format („Name des Anbieter/stock.adobe.com“) oder wie auf der Website angegeben“),"

”

Nach 4.3. muss der Kunde zusätzlich:

“

*"(a) wenn ein anderer Anbieter von Stock-Inhalten in Zusammenhang mit einer bestimmten Verwendung einen Verweis auf Inhaltseigentümer erhält, auch für Adobe Stock einen im Wesentlichen ähnlichen Verweis auf Inhaltseigentümer abgeben und
(b) wenn das Werk in einer audiovisuellen Produktion verwendet wird, wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um für Adobe Stock in Übereinstimmung mit Industriestandards den Verweis auf Inhaltseigentümer aufzunehmen, und zwar nach Möglichkeit im folgenden Format: Name des Mitwirkenden/stock.adobe.com)"*

”

Weiter heißt es in den [FAQ](#) zur Nutzung und Lizenzierung:

“

„Muss ich einen Bildnachweis hinzufügen?

Es muss nur dann ein Bildnachweis hinzugefügt werden, wenn das Bild in einem redaktionellen Beitrag verwendet wird. Wenn du Editorial-Bilder in Druck-Erzeugnissen, Websites, Blogs usw. verwenden, muss die auf der Adobe Stock-Website und im IPTC-Feld für die Quellenangabe angegebene Quellenangabe enthalten sein. Beispiel:
„Agenturname/Name der Autorin oder des Autors – stock.adobe.com“.

”

Konkret bedeutet dies für Adobe Stock Bilder:

Ein Link zu Adobe Stock ist nicht nötig. Allerdings ist für das jeweilige Foto für redaktionelle Inhalte folgender Hinweis nötig:

“

"© Agenturname / Name des Fotografen – stock.adobe.com."

”

Über die Verortung dieses Hinweises schweigt sich Adobe Stock aus - wir raten dazu dies wie folgt zu tun:

- direkt am oder im Bild,
- im Impressum (suboptimal)
- oder in einem dezidierten Bildnachweis (Referenzseite).

Sofern die Urheberangaben nicht direkt am Bild getätigt werden, sondern an anderer Stelle auf der Website, ist von Gesetzes wegen darauf zu achten, dass die Bilder den Urhebern gut zuzuordnen sind - ob wegen der klaren Zuordnung zwingend das entsprechende Bild im Kleinformat (thumbnail) den Urheberangaben vorgeordnet sein muss, ist gerichtlich noch nicht geklärt und umstritten. Die Lizenzbedingungen von Adobe Stock sagen hierüber jedenfalls nichts, sodass diese vermutlich entsprechend ausgelegt werden müssten. Der sicherste Weg ist daher stets die Nennung direkt am Bild.

“

Für Händler besonders wichtig in diesem Zusammenhang mit der Änderung von fotolia auf Adobe Stock:

1. Frage: Können die in der Vergangenheit über fotolia lizenzierten Fotos weiter genutzt werden?

Antwort: Die Lizenzen, die Sie über Fotolia bezogen haben, gelten zeitlich und räumlich unbefristet - unabhängig davon, ob Fotolia weiter besteht oder nicht.

2. Frage: Muss bei in der Vergangenheit bezogenen fotolia-Bildern der alte fotolia-Bildquellennachweise (© Name des Fotografen / Fotolia) ab November abgeändert werden?

Antwort: Eine Änderung der Urhebernennung ist nicht notwendig. Sofern Sie das Bild über Fotolia bezogen haben, können Sie auch weiterhin den Namen des Urhebers und Fotolia.com hinterlegen. Nur Bilder, die Sie über Adobe Stock bezogen haben, vermerken Sie bitte mit dem Namen des Urhebers und Adobe Stock.

Dies wurde uns auf Nachfrage vom Customer Service von fotolia auch so bestätigt - es bleibt also für die bisher genutzten Bilder alles beim Alten.

Weitere Informationen zum Umstieg finden Sie [hier](#).

Nutzung Social-Media-Plattformen: In den [Lizenzbestimmungen](#) wird hierzu ausdrücklich geregelt: ”

“

"Verwendung in sozialen Medien. Sie können ein Stockmedium auf Social-Media-Plattformen oder -Websites von Drittanbietern in Übereinstimmung mit der geltenden Nutzungsvereinbarung für Drittanbieter verwenden, vorausgesetzt, dass dies den Umfang der Ihnen hierunter gewährten Lizenz nicht überschreitet."

”

3. iStock

Zum Thema Bildquellennachweis (ob und wo) wird in den Lizenzbedingungen von iStock unter Punkt 7 wie folgt geregelt:

“

"Bei einer Nutzung zu kommerziellen Zwecken ist die Angabe des Urhebers nicht erforderlich, aber wenn Sie Inhalte für redaktionelle Zwecke verwenden, müssen Sie den folgenden Vermerk in enger räumlicher Nähe zum betreffenden Inhalt oder in den Urhebervermerken für visuelles Material angeben: „iStock.com/Mitgliedsname des Künstlers.“"

”

Nutzung Social-Media-Plattformen: Die Plattform regelt hier explizit in ihren [Nutzungsbedingungen](#):

“

"Beispiele dafür, wie Sie lizenzierte Inhalte verwenden können, sind: Websites; Blog-Einträge; Social Media; Werbung; Marketingkampagnen; Unternehmenspräsentationen; Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Film- und Fernsehproduktionen; Web- und mobile Anwendungen; Produktverpackungen."

”

4. Pixabay

Pixabay ist eine kreative Community, die Bilder und Videos frei von Urheberrechten mit anderen teilt.

Laut den Nutzungsbedingungen ist hier auch keine Quellenangaben bei Nutzung notwendig:

“

"Du musst Pixabay oder den Beitragenden deiner verwendeten Inhalte nicht nennen, aber es wird allgemein geschätzt – besonders, wenn die Verwendung redaktioneller Natur ist und Namensnennungen eher üblich sind. Du kannst diese in folgendem Format angeben: „von [Beitragender] über Pixabay“."

”

Die Pixabay-Lizenz bei der Verwendung der Bilder nicht gestattet finden Sie [hier](#) in den Lizenzbedingungen.

Hinweis: Es werden auch bei dieser Plattform keine Überprüfungen hinsichtlich des hochgeladenen Bildmaterials oder des Urhebers/Rechteinhabers angestellt - es ist also nicht sichergestellt, ob an den hochgeladenen Bildern Rechte Dritter bestehen oder nicht. In den Nutzungsbedingungen regelt diese Plattform hierzu etwa nur:

“

Die Verantwortung für die Feststellung, ob Genehmigungen erforderlich sind, liegt einzig und allein bei dir. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass für die Inhalte Genehmigungen oder Lizenzen eingeholt wurden, und wir lehnen ausdrücklich jede Verantwortung und Haftung in Bezug auf solche Angelegenheiten ab.

”

Dieses Problem trifft aber natürlich generell auf alle Plattformen zu - denn die meisten regeln, das wie vorliegend - eine 100%ige Sicherheit, dass es sich also immer um rechtsfreies Bildmaterial handelt gibt es nicht. Aber wenigstens haben die meisten Plattformen eine Freistellungsvereinbarung (=Urheber stellt Nutzer der Bilder von Ansprüchen Dritter frei), sofern die Rechte Dritter verletzt werden.

Nutzung Social-Media-Plattformen: Pixabay verbietet die Nutzung der Bilder in sozialen Medien nicht und erlaubt sie aber auch nicht ausdrücklich. In den [FAQs](#) ("Download&Spenden) gibt Pixabay eine kurze Zustimmung zur Nutzung der Bilder auf Social-Media-Plattformen:

“

"Ja, du kannst Pixabay-Medien auf sozialen Medienplattformen verwenden."

”

5. Pixelio

Pixelio bietet zwar zwei verschiedene Lizenzen an - nämlich die „rein redaktionelle Nutzung“ sowie die „redaktionelle und kommerzielle Nutzung“. Im [Lizenzvertrag](#) wurde aber jeweils unter Punkt 4 die folgende Passage zur Urhebernennung und Quellenangabe niedergelegt:

“

4.1 Urheberbenennung und Quellenangabe

a) Der Nutzer hat am Bild selbst oder auf der gleichen Seite PIXELIO und den Urheber, mit seinem beim Upload des Bildes genannten Fotografennamen bei PIXELIO, in folgender Form zu nennen: ‘© Fotografenname / PIXELIO’ oder ‘ Fotografenname / PIXELIO’

b) Bei Nutzung im Internet oder digitalen Medien muss zudem der Hinweis auf PIXELIO in Form eines Links zu www.pixelio.de erfolgen. Es genügt, wenn auf der Website eine Verlinkung zu PIXELIO erfolgt (z. B. aus dem Impressum).

c) Wenn die Urhebernennung und Quellenangabe nicht direkt beim Bild erfolgt, muss eine Zuweisung zum Bild erfolgen (z.B. durch setzen einer Fußnote).

d) Bei der isolierten Darstellung des Bildes, durch direkten Aufruf der Bild-URL, ist eine Urheberbenennung nicht erforderlich.

e) Bei einer Nutzung im Rahmen des eingeschränkten Social Media Nutzungsrechts (Verlinkung auf einer Social Media Plattform) ist es ausreichend, die Urhebernennung und Quellenangabe wie vorstehend beschrieben auf der verlinkten Website anzugeben.

4.2 Für eine von 4.1 abweichende Urhebernennung und Quellenangabe (z. B. im ALT-Tag, title-Tag, auskommentiert in den HTML-Quelltext, gesondertes Bildquellenverzeichnis im Impressum oder ohne Angabe) ist die Zustimmung des Urhebers einzuholen.

4.3 Bei fehlerhafter oder fehlender Urhebernennung und Bildquellenangabe ist eine Lizenzierung dennoch vorhanden. Die Nutzungsrechte entfallen nicht.

”

Konkret bedeutet dies für Pixelio Bilder:

Bei jedem verwendeten Bild muss folgender Hinweis eingeblendet werden:

© [Alias oder Name des Fotografen] /pixelio (Bei Nutzung im Internet oder digitalen Medien muss zudem der Hinweis auf PIXELIO in Form eines Links zu www.pixelio.de erfolgen).

Dieser Hinweis kann wie folgt angebracht werden:

- direkt unter dem Bild,
- auf dem Bild (sofern lesbar) oder
- am Seitenende der jeweiligen Unterseite, auf welcher das Foto eingebunden ist.

Nutzung Social-Media-Plattformen: In den [Lizenzbedingungen](#) wird hierzu geregelt:

“

"Davon umfasst ist auch das eingeschränkte Social Media Nutzungsrecht, d.h. das Recht Inhalte von Webseiten auf sozialen Plattformen zu verlinken, wobei das Bildmaterial als Vorschaubild in der sozialen Plattform angezeigt wird."

”

6. Project Fotos

Auf dieser Plattform wird das Thema Urhebernennung in den Lizenzbedingungen unter Punkt 3. wie folgt geregelt:

“

"Urhebernennung:

Als Urheber muss bei Publikationen, bei denen eine Urhebernennung üblich ist (z.B. redaktionelle Verwendung), als Bildnachweis im Impressum oder beim Bild stehend Project Photos aufgeführt werden.

”

Konkret bedeutet dies für Project Photos Bilder:

Ein Link zu Project Photos ist nicht nötig. Allerdings muss als Urheber des Bildes Project Photos im Impressum oder beim Bild genannt werden.

Nutzung Social-Media-Plattformen: Die Plattform schweigt sich zur Nutzung auf Social-Media-Kanälen aus - es ist hierzu im Rahmen der unzulässigen Nutzung nichts aufgeführt - andererseits wird in den [Lizenzbedingungen](#) explizit eine Weitergabe untersagt:

“

"Die Weitergabe ganz oder teilweise an Dritte Personen ist ohne schriftliche Genehmigung von Project Photos nicht gestattet. Gleiches gilt für die Vergabe von Unterlizenzen oder sonstigen Nutzungsrechten."

”

Um sicher zu gehen sollten Nutzer hier bestenfalls mal beim Anbieter nachfragen und sich ggf. eine Genehmigung einholen.

7. Shutterstock

Diese Plattform regelt das in ihren [Nutzungsbedingungen](#) wie folgt:

“

QUELLENANGABEN UND URHEBERRECHTSVERMERKE

Die Verwendung von Bildern und Videos in Verbindung mit Nachrichtenberichterstattung, Kommentaren, Veröffentlichungen oder anderem „redaktionellen“ Kontext hat unter fest hinzugefügter Quellenangabe des Shutterstock-Anbieters und Shutterstock zu erfolgen, wobei im Wesentlichen folgende formelle Kriterien zu erfüllen sind:

„Name des Künstlers/Shutterstock.com“

Quellennachweise für redaktionelle Verwendung müssen folgende Form haben:

„Name des Künstlers/Agentur/Shutterstock“

Wenn dies geschäftlich vertretbar ist, muss bei der Verwendung von Bildern oder Videos für Handelsartikel oder audiovisuelle Produktionen mit einer Quellenangabe auf Shutterstock hingewiesen werden, wobei im Wesentlichen folgende formelle Kriterien zu erfüllen sind:

„Bilder oder Filmmaterial (soweit zutreffend) unter Lizenz von Shutterstock.com verwendet“

Quellennachweise sind sonst bei keiner weiteren Verwendung von Videos oder Bildern notwendig, es sei denn, bei anderen Stockmedien ist im Zusammenhang mit derselben Nutzung ein Quellennachweis erforderlich. Zur Verdeutlichung ist für redaktionelle Inhalte immer ein Quellennachweis erforderlich.

In jedem Fall sind Größe, Farbe und Platzierung der Namensnennung und Zuweisung so zu wählen, dass diese mit bloßem Auge deutlich und leicht lesbar sind.

Aus den „Nutzungsbedingungen Shutterstock-Lizenzvereinbarung(en)“.

”

Konkret bedeutet dies für Shutterstock Bilder:

- Der Hinweis ist wie folgt zu gestalten: „Name des Fotografen/shutterstock.com“
- Zum Wie&Wo des Hinweises regeln die Lizenzbestimmungen:

“

In jedem Fall sind Größe, Farbe und Platzierung der Namensnennung und Zuweisung so zu wählen, dass diese mit bloßem Auge deutlich und leicht lesbar sind.

”

Das ist leider wenig konkret. Nach dem Gebot des sichersten Weges ist es sinnvoll, den Hinweis

zumindest in der Nähe des Bildes zu setzen.

Nutzung Social-Media-Plattformen: Shutterstock stimmt der Nutzung zu und [positioniert](#) sich hier zu wie folgt:

“

"Sie können Shutterstock-Inhalte auf Social-Media-Websites verwenden, einschließlich Facebook, Instagram, Twitter, Pinterest, Blogs und Newsletter."

”

V. Fazit

Jede Bildagentur hat ihre eigenen, individuellen Lizenzbestimmungen, die sich nicht nur hinsichtlich der Nennung des Urhebers deutlich unterscheiden. Vor der Verwendung eines Fotos sollten daher die Lizenzbedingungen genau studiert werden (der vorliegende Beitrag kann dies nicht ersetzen!) - eventuelle Unklarheiten sollten unbedingt vor der Verwendung eines Fotos geklärt werden. Ansonsten kann z.B. bei fehlender Urhebernennung ein eigentlich kostenlos nutzbares Foto schnell mehrere hundert Euro kosten. Hinsichtlich der Nutzung für Social-Media-Kanäle kommt es immer auf den einzelnen Stockfoto-Anbieter an - generell erlaubt aber die Mehrzahl die Nutzung der Fotos.

Autor:

RA Felix Barth

Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz / Partnermanagement